

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1673

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen: Landumlegung Region Olten (LRO), 4. Etappe, Wegebau Los 3 Nachsubvention und Genehmigung der Mehrkosten

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von rund 623'065 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt der 4. Etappe, Wegebau Los 3.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2062 vom 27. September 2011 wurde an die veranschlagten vollumfänglich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 365'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder 135'050 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom November 2011 bis August 2014 ausgeführt. Im Zuge der Bauausführung stellte sich heraus, dass der Belag und ein Teil der Tragschicht der zurückzubauenden alten Boningerstrasse auf Gemeindegebiet von Gunzgen hoch mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet waren. Zudem stand das in Aussicht gestellte und im Projekt für die Rekultivierungen der LRO vorgesehene Bodenmaterial von den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen der Entlastung Region Olten (ERO) an der Dünnern schliesslich doch nicht zur Verfügung. Hohe Entsorgungskosten und grosse Aufwendungen zum Beschaffen von geeignetem Bodenmaterial waren die Folgen. Unwetterschäden und Interventionen Betroffener machten verschiedene Projektänderungen und bauliche Ergänzungen nötig. Die entsprechenden Bewilligungsverfahren und die Ausführung verlängerten die Bauphase. All diese Mehrkosten waren im Voranschlag nicht enthalten. Das Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landwirtschaft haben jeweils frühzeitig von den voraussichtlichen Mehrkosten Kenntnis genommen, den Massnahmen zugestimmt und eine Nachsubvention zusammen mit der Genehmigung der Schlussabrechnung in Aussicht gestellt.

Ein kleiner Teil der Mehrkosten wurde durch Einsparungen bei anderen Positionen, durch die Position für Unvorhergesehenes im Kostenvoranschlag und durch die Rückstellung der Rekultivierung des Weges Nr. 43 in Wangen bei Olten kompensiert.

Für die Nachsubvention der 4. Etappe ergibt sich folgende Schlusszusammenstellung:

	Baukosten [Franken]	Kantonsbeitrag 37 % [Franken]
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	988'840	
<u>./. nicht als Strukturverbesserung beitragsberechtigt</u>	<u>775</u>	
als Strukturverbesserung beitragsberechtigt	988'065	365'584
<u>./. genehmigt/zugesichert (RRB Nr. 2011/2062 v. 27.09.2011)</u>	<u>365'000</u>	<u>135'050</u>
Nachsubvention 4. Etappe	623'065	230'534

Die Schlussabrechnung enthält bereits die Aufwendungen für die fachkundige Begleitung der Folgebewirtschaftung der in der 4. Etappe rekultivierten Flächen. Damit ist auch der langfristige Erfolg der Massnahmen sichergestellt.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, auch an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 623'065 Franken, einen Kantonsbeitrag von 37 % oder 230'534 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen.

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen hat bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkung „Landumlegung LRO, RRB 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“ ergänzt. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe „vermessungstechnische und planerische Arbeiten“.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff. des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12).

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung ein Kantonsbeitrag von 37 % oder 230'534 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung mit Gesamtkosten von 988'840 Franken, wovon 988'065 Franken beitragsberechtigt sind, wird genehmigt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Nachsubventionierung einzureichen.
- 3.4 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.5 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe der Güterregulierung LRO festgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Olten / Gösgen)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb, Kreisbauamt II Olten)

Amt für Umwelt (6)

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24, 4712 Laupersdorf

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (6) Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn